



Allgemeine Erläuterung zum Anwendungsbereich des § 6 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Umgang mit Spenden, Geld oder geldwerten Leistungen

September 2023

Aktueller Hinweis zur Zuständigkeit:

Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung ist zum 01.01.2023 das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege in Kraft getreten. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sieht vor, dass die Aufgaben der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht vom Regierungspräsidium Gießen in das neu errichtete Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) übergehen.

Dadurch ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ab 01.01.2023 hessenweit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Annahme von Leistungen an die Betreiberinnen oder Betreiber und Beschäftigte in den Fällen des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 3 HGBP zuständig.

Leistungen an Betreiberinnen und Betreiber, Beschäftigte und vermittelte Pflegekräfte:

Generelle Unzulässigkeit:

Den Betreiberinnen und Betreiber, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von stationären Einrichtungen oder ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten, vermittelten Pflegekräften sowie Personen, die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis stehen, ist es gesetzlich untersagt, Geld bzw. Geschenke jeglicher Art von Bewerbern, Bewohnern, Betreuungs- und Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen anzunehmen (§ 6 HGBP).

Rechtsgrundlage:

§ 6 HGBP Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

1) Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Betreuungs- oder Pflegeplatz oder für die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen Geld- oder geldwerte Leistungen über das in dem Mustervertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 vorgesehene Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Vertragsverhältnisse

mit der Maßgabe, dass das Verbot auch für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste und für die Betreuung und Pflege durch vermittelte Pflegekräfte gilt.

(2) Der Leitung und den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Dienstes nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Personen, die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen, ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Betreuungs- und Pflegebedürftigen neben der von der Betreiberin oder von dem Betreiber erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber versprechen oder gewähren zu lassen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
2. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Einrichtungsplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung als Darlehen versprochen oder gewährt werden oder
3. eine Spende an ein Hospiz oder an einen ambulanten Hospizdienst versprochen oder gewährt wird.

4) Die Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

D.h. der Gesetzgeber verbietet grundsätzlich die Annahme von Geld bzw. Geschenken neben dem vorgesehenen Entgelt, Lohn oder Gehalt.

Zweck des Gesetzes:

Der Gesetzgeber will mit der strengen gesetzlichen Regelung folgendes bezwecken:

1. Es soll verhindert werden, dass die Hilflosigkeit oder Arglosigkeit betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Sie sollen vor der nochmaligen oder überhöhten Bezahlung bereits bezahlter Leistungen bewahrt werden.
2. Weiterhin soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung des o.g. Personenkreises eintritt.
3. Außerdem dient die Vorschrift dazu, die Testierfreiheit der Pflege- oder Betreuungsbedürftigen zu sichern. Die Vorschrift soll davor bewahren, dass ihr Recht auf freie Entscheidung über Testamente durch offenen oder versteckten Druck gefährdet wird.

Geringwertigkeit, Hospize:

Das Verbot des § 6 HGBP gilt nicht, wenn es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt, die versprochen oder gewährt werden. Als geringwertig werden in Hessen üblicherweise Einzelspenden im Wert von bis zu 35 €, bei

mehrmaligen Spenden eines Spendengebers bis zu einem jährlichen Gesamtwert von 100 € angesehen. Diese Spenden fallen dann nicht unter die Genehmigungspflicht. Ebenso gilt das Verbot nicht, wenn Spenden an ein Hospiz oder einen ambulanten Hospizdienst versprochen oder gewährt werden.

Anonyme Spenden

Weiterhin fallen anonyme Spenden nicht unter den Anwendungsbereich des § 6 HGBP.

→ Voraussetzung ist jedoch, dass tatsächlich keine Rückschlüsse auf den Spendengeber gezogen werden können, wie z.B. Aktionen an Weihnachtsfeiern, Sommerfesten u. ä., bei denen anonym Geld gesammelt wird.

Ausnahmegenehmigung (§ 6 Abs. 4 HGBP)

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

→ Die Ausnahme darf nicht zur Regel werden.

Formloser Antrag

Die Betreiberin oder Betreiber, Einrichtungsleitung, Beschäftigte und vermittelten Pflegekräfte müssen **vor** Annahme einer Leistung einen formlosen Antrag nach § 6 Abs. 4 HGBP **beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege**, Dezernat VI 1, Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht, stellen.

Nachträgliche Genehmigungen unzulässig

Nachträgliche Genehmigungen sind nicht mehr möglich, d.h. die Genehmigung muss **vor** dem „Versprechung- bzw. Gewährenlassen“ erfolgt sein. „Versprechenlassen“ bedeutet die Annahme eines auf die zukünftige Hingabe eines Vermögensvorteils gerichteten Angebots. „Gewährenlassen“ heißt das Annehmen eines Vorteils mit dem Willen, ihn im eigenen Interesse auszunutzen.

Einzelfallentscheidung

Wann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, hängt von der Klärung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ab. Hierbei kann auch eine persönliche Befragung des Spendengebers/der Spendengeberin durch das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege erfolgen, um die Gründe für die beabsichtigte Leistung bzw. Spende genau zu hinterfragen.

Testamente

Unter das Verbot des § 6 HGBP fallen nicht nur Zuwendungen unter Lebenden, sondern auch letztwillige Verfügungen wie Erbverträge, Testamente etc..

- Testamentarische Verfügungen fallen dann nicht unter den Anwendungsbereich des § 6 HGBP, wenn der Betreiber oder Beschäftigte bis

zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers keine Kenntnis vom Testament bzw. dessen Inhalt hat.

- Zur Anwendung des § 6 HGBP genügt bei Testamenten, dass der Bedachte vor dem Tod des Erblassers z.B. Kenntnis von dem Erbe hatte (die Rechtsprechung lässt es teilweise ausreichen, wenn die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestand).
- Möchte der Erblasser seinen letzten Willen dem bedachten Betreiber oder Beschäftigten mitteilen, kann er die Wirksamkeit seiner testamentarischen Verfügung sichern, indem er einen formlosen Antrag nach § 6 Abs. 4 HGBP beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege, Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht, stellt und eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Eine nachträgliche Genehmigung kommt auch hier nicht in Betracht.

Kontakt

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Dezernat VI 1 - Obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Carolin Launspach

Postfach 2913

65019 Wiesbaden

Telefonzentrale: 0611 32 59 1535

Fax (Zentral): 0611 327 59 1999

E-Mail: HGBP@hlfgp.hessen.de

Weitere interessante Informationen zu diesem Angebot und zum Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege Gießen finden Sie auch unter **www.hlfgp.hessen.de**